Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten Ihre Gebühren zu berechnen:

- Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sogenannte gesetzliche Gebühren. Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren *mindestens* zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.
- Durch Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, sogenannte Vergütungsvereinbarung. Auch hier kommt es jedoch meist auch auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber verpflichtet nun seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, daß in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir haben unsere Mandanten schon immer vor Mandatserteilung darüber informiert, wie die Gebühren berechnet werden und in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden. Wir werden dies auch weiterhin tun und beantworten auch gerne Ihre Fragen hierzu. Um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun, bitten wir Sie dennoch

mit Ihrer **Unterschrift** zu **bestätigen,**

daß wir Sie **vor** der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, daß in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Berlin, _____ _____
(Datum) (Unterschrift)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!